

## **76 Satzung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer“ und wird nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1, 115 § 3 und 116 § 2 CIC mit Stiftungsurkunde vom 04.11.2011 neu errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine öffentliche juristische Person nach can. 116 § 1 CIC und eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 12 Landesstiftungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LStiftG) gemäß Fassung vom 19.07.2004.
- (3) Sitz der Stiftung ist Speyer.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Der Zweck der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer ist es, die Diözese Speyer bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Besoldung der aktiven Pfarrer, die ihr gegenüber Anspruch auf Besoldung haben, sicherzustellen. Die Reinerträge sind für die Besoldung der Pfarrer zu verwenden (can. 1274 §1 CIC).
- (2) Ein unmittelbarer Anspruch des Besoldungsempfängers gegen die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

- (1) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) In das Stiftungsvermögen wird das gesamte Vermögen, auch das Stammvermögen, aller durch besondere Verordnung aufgehobenen und zukünftig aufzuhebenden örtlichen kath. Pfarrfründestiftungen und anderer zur Besoldung von Geistlichen bestimmten Vermögen eingebracht. Rechte gegenüber Dritten, besondere Zweckbindungen, die für das Vermögen der einzelnen örtlichen kath. Pfarrfründestiftungen im Rahmen des allgemeinen Zwecks der Pfarrfründestiftung gegeben

waren, und Lasten, die aus den Mitteln einer örtlichen kath. Pfarrfründestiftung zu tragen waren, gehen auf die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer im Wege der Universalrechtsnachfolge über.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen durch Beschluss des Stiftungsrates zugeführt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

## § 5

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Leitung der Hauptabteilung - Finanzen und Immobilien -, dem Diözesanökonom als dessen Vorsitzenden;
- b) der Leitung der Bischöflichen Finanzkammer;
- c) der Leitung des Bischöflichen Liegenschaftsamtes;
- d) der Leitung des Referates III/11: Priester;
- e) einem Priester aus dem Vorstand des Klerusvereins der Diözese Speyer, den der Diözesanbischof auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von fünf Jahren ernennt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist.

(3) Die Verfahrensvorschriften und die getrennten Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind vom Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus; insbesondere

- a) erstellt er bis spätestens 01.10. jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor;
- b) erstellt er bis spätestens 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und den Jahresbericht und legt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf in Präsenz oder virtuell (Video- oder Telefonkonferenz, wobei Mischformen zulässig sind). Zu ihnen wird durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmenden. Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren beschließen. Hierzu

wird der Beschlussantrag nebst den erforderlichen Unterlagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die Vorstandsmitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Rückäußerung gesendet. Sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der Rückäußerungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail dem Antrag zustimmt.

## § 7

### Stiftungsrat

(1) Stiftungsrat ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese.

Hinsichtlich seiner Arbeitsweise gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) über den Diözesanvermögensverwaltungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer. Der Stiftungsrat kann über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung, Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und Entlastung des Vorstandes.

## § 8

### Rechtliche Vertretung

(1) Die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer wird durch den Vorstand vertreten. Dabei hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder unter Beifügung des Dienstsiegels.

(3) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer im notwendigen Umfang erteilen.

## § 9

### Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates und in Verantwortung des Vorstandes durch das Bischöfliche Ordinariat besorgt. Der Bischöflichen Finanzkammer obliegen die Verwaltung des Geldvermögens und die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung). Dem Bischöflichen Liegenschaftsamt obliegen die Verwaltung des Grundbesitzes und der Grundstücksverkehr. Die Verwaltungskosten der Geschäftsführung, insbesondere die für die Verwaltung aufgewendeten Personalkosten, werden der Diözese Speyer von der Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer erstattet.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzulegen. Daneben ist dem Gremium auch der Prüfbericht zuzuleiten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Es gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Diözese erlassenen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Zusammenwirken mit den kath. Kirchengemeinden**

Die Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer informiert die kath. Kirchengemeinden, in deren Bereich ein Grundstück gelegen ist, jeweils vor einer Veräußerung oder der Bestellung eines Erbbaurechtes. Ein besonderer Bezug einer kath. Kirchengemeinde zu dem Grundstück und besondere örtliche pastorale Zielsetzungen werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer sind durch den Stiftungsrat vorzubereiten und dem Diözesanbischof zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser erlässt nach Anhörung der zuständigen Organe die geänderte Satzung.

## **§ 12**

### **Anfallklausel**

Im Falle der Aufhebung der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer fällt das Vermögen der Stiftung der Diözese Speyer als juristischer Person des öffentlichen Rechts zu, die es weiterhin für Zwecke der Pfarrerbesoldung zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Stiftungsaufsicht**

(1) Die Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist entsprechend §§ 33, 34 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVG vom 01.04.1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286ff) das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer.

(3) Die Stiftungsaufsicht richtet sich gemäß § 34 i.V.m. § 32 Abs.2 KVVG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, den 13. Dezember 2022

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**77 Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer**

**§ 1**  
**Zweck**

Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer – im Folgenden „Emeritenanstalt“ genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (genehmigt durch den König von Bayern am 14. 8. 1853). Sie gewährt ihren Mitgliedern für den einstweiligen oder dauernden Ruhestand Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des 5 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VI und erfüllt dadurch die sich aus dem Weihetitel ergebende Verpflichtung des Bischofs nach c. 281 § 2 CIC.

**§ 2**  
**Finanzierung**

Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlichen Mittel durch

- a) Erträge aus eigenem Vermögen,
- b) Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes,
- c) Beiträge der Mitglieder,
- d) Zuschüsse der Diözese,
- e) freiwillige Zuwendungen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Emeritenanstalt (Pflichtmitglieder) sind:

- a) die in die Diözese inkardinierten Priester;
- b) Priester, die zwar einer anderen Diözese angehören, für die aber die Diözese nach den Richtlinien über die Altersversorgung der im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester als Aufnahme-diözese